

wendig, daß die allgemeine Strafgesetzgebung ausreichende Normen darbiete auch für diejenigen strafbaren Handlungen, welche durch die Presse begangen werden, und eben so wenig läßt sich verkennen, daß für die Bestimmung dessen, was in ein allgemeines Strafgesetz und was in ein Preßgesetz gehört, kaum eine Grenze zu finden ist. Darf man nun die Vorlage des Strafgesetzbuches erst an die nächste Ständeversammlung erwarten, erfordert ferner die Berathung dieses umfangreichen Gesetzes eine geraume Zeit, wird daher die Publication desselben sich noch verziehen, sind aber inmittelst und nach Erlassung des Preßgesetzes bestimmte Normen für Bestrafung von Preßverbrechen und Vergehen nicht zu entbehren, so findet, nach dem Erachten der Deputation, die gegenwärtige Vorlage hierin ihre Rechtfertigung.

Präsident v. Schönfels: Es wäre hiermit die allgemeine Debatte zu eröffnen, und ich habe zu erwarten, ob Jemand bezüglich derselben das Wort verlangt. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, und so können wir zum speciellen Theil der Vorlage übergehen.

Referent v. Mostik und Sándendorf: Es scheint mir angemessen, die drei ersten Artikel gleich zusammen vorzulesen, weil die Motive in der Vorlage sich über diese drei zusammen verbreiten. Ich würde also beginnen mit der Vorlesung der drei Artikel und Dessen, was in den Motiven zu diesen bemerkt ist.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Wer Beamte oder andere Personen, welche in öffentlichen Pflichten stehen, zur Verletzung dieser Pflichten, oder zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten auffordert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Art. 2.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche durch öffentliche Mittheilung in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen, oder zur Verweigerung gesetzlich bestehender Abgaben oder Leistungen, oder Handwerksgehilfen, Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter zur gemeinsamen Einstellung ihrer Arbeitsleistungen auffordern. Eine Mittheilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Personen gerichtet ist und sich nicht mit Hinsicht auf diese Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise der Mittheilung als eine vertrauliche und private darstellt.

Art. 3.

Die Strafe des im Art. 2 gedachten Vergehens kann bis auf Arbeitshaus von zwei Jahren gesteigert werden, wenn die daselbst erwähnten Aufforderungen vor einer zusammengekommenen Menge oder vor einer Versammlung geschehen sind, wenn Militairpersonen zur Verletzung ihrer Dienstpflicht oder zum Ungehorsam gegen ihre Oberen aufgefordert worden, oder wenn die Aufforderung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von

Personen gerichtet gewesen ist. Ist die an Militairpersonen ergangene Aufforderung auf thätliche Widerseßlichkeit, auf Zerstörung von Sachen, oder auf Mißhandlung von Personen gerichtet gewesen, so kann die Strafe bis zu vier Jahren Arbeitshaus ansteigen.

In den Motiven ist Folgendes bemerkt:

Artikel 1, 2 und 3 beziehen sich auf gewisse Fälle der Aufforderung zum Ungehorsam oder zu anderen Ungebührlichkeiten, die zum Theil schon im Criminalgesetzbuche (Art. 108, 110, 115) besonders erwähnt sind, und um deswillen eine Auszeichnung verdienen, weil die allgemeinen Grundsätze von der Aufforderung zum Verbrechen hier nicht immer zu einer Bestrafung, oder doch nicht zu einer angemessenen Bestrafung führen würden. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß, wie der Ungehorsam selbst nicht unter allen Umständen unter das Strafgesetz fällt, so auch die Aufforderung dazu nicht schon an und für sich und unter allen Umständen als etwas Strafbares bezeichnet werden könne. Strafbar aber wird sie,

1) wenn sie an Personen, denen eine besondere Pflicht des Gehorsams obliegt, gerichtet wird (Art. 1),

2) wenn sie den Character der Agitation annimmt, was unter den im Art. 2 angegebenen Voraussetzungen der Fall ist.

Die Strafbarkeit erhöht sich aber bedeutend in den im Art. 3 aufgeführten Fällen, für deren einige schon im Criminalgesetzbuche Art. 108 und 115 Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren angedroht ist, und bei einem Zusammentreffen der im Schlusssatz des Artikels erwähnten Erschwerungsgründe rechtfertigt sich auch eine besondere Erhöhung der Strafe.

Im Berichte ist zum ersten Artikel nichts zu bemerken gewesen.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs ist zu eröffnen. Es scheint auch hier Niemand das Wort zu verlangen, und so frage ich: ob die Kammer nach dem Antrage ihrer Deputation dem Artikel 1 Ihre Zustimmung ertheilen will? — Einstimmig Ja.

Referent v. Mostik und Sándendorf: Zu Artikel 2 ist im Berichte Folgendes bemerkt:

Zu Art. 2.

Hinter dem Worte „Schrift“ ist einzuschalten: „Druck“, um keinen Zweifel zu lassen, daß hier Preßzeugnisse jeglicher Art getroffen werden sollen.

In der dritten Zeile desselben Satzes wäre nach „Verweigerung“ das Wort „gesetzlich“ in Wegfall zu bringen, weil die Aufforderung zu Verweigerung bestehender Abgaben und Leistungen überhaupt, nicht bloß solcher, welche auf Gesetzen beruhen, sondern auch solcher, die sonst rechtlich bestehen, zu bestrafen ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob über Artikel 2 Jemand das Wort nimmt?

Staatsminister D. Bschinsky: Die geehrte Deputation ist der Meinung gewesen, daß es zur Deutlichkeit diene, wenn